

# Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Feldmann, Markus / Moine, Virgile**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1950)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417418>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# VERWALTUNGSBERICHT

DER

## DIREKTION DES KIRCHENWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1950

Direktor: Regierungsrat Dr. **Markus Feldmann**  
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **Virgile Moine**

### I. Administration

In der Organisation der Direktion des Kirchenwesens trat im Berichtsjahr keine Änderung ein.

Die Zahl der eingelaufenen Geschäfte sank auch im Anfang des Jahres 1950 weiterhin ab, steigt nun aber wieder leicht an. Ein zahlenmässiger Vergleich mit den Vorjahren ist nicht möglich, da gleichartige Geschäfte in Gruppen zusammengefasst und nur noch unter einer gemeinsamen Nummer registriert wurden. Im 3. Quartal, welches das ruhigste war, konnte eine grössere Zahl von älteren Geschäften aufgearbeitet werden; infolge Militärdienstes des Sekretärs im Winter 1950/51 stiegen die Rückstände wieder an.

### II. Kirchgemeinden

In der Umschreibung der reformierten und der christkatholischen Kirchgemeinden trat keine Änderung ein.

Mit Dekret vom 12. September 1950, welches im wesentlichen schon 1949 vorbereitet worden war, wurde die im Dekret vom 8. März 1939 betreffend die Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden festgelegte Grenze zwischen den römisch-katholischen Kirchgemeinden Thun und Burgdorf verschoben. Das Gebiet des Amtsbezirkes Konolfingen, welches bisher zur römisch-katholischen Kirchgemeinde Thun gehört hatte,

wurde der Kirchgemeinde Burgdorf zugewiesen. Es ist nun für die seelsorgerliche Betreuung dem Pfarr-Rektorat Konolfingen (Kirchgemeinde Burgdorf) angeschlossen.

*Bestand der Kirchgemeinden auf Ende 1950:*

|                                      | Zahl der<br>Kirch-<br>gemeinden |
|--------------------------------------|---------------------------------|
| Reformierte Kirche . . . . .         | 208                             |
| Römisch-katholische Kirche . . . . . | 89                              |
| Christkatholische Kirche . . . . .   | 4                               |

(Die in den evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinden Bern und Biel und in der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bern vereinigten Kirchgemeinden sind einzeln gezählt. Die drei Gesamtkirchgemeinden als solche wurden wegen ihrer vorwiegend administrativen Bedeutung in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Die Kirchgemeinden, welche nur teilweise auf bernischem Gebiet liegen, sind ebenfalls gezählt worden.)

### III. Pfarrstellen

Mit Dekret vom 12. September 1950 wandelte der Grosse Rat vier Hilfspfarrstellen in Pfarrstellen um, nämlich Ittigen (Kirchgemeinde Bolligen), Bethlehem (Kirchgemeinde Bümpliz), Oberwangen (Kirchgemeinde

Köniz) sowie die Hilfspfarrstelle der Kirchgemeinde Porrentruy.

In den Kirchgemeinden Kandergrund, Laufen, Lützelflüh, Reconvilier und Thun (für den Bezirk Lerchenfeld) wurden an Stelle von Gemeindevikariaten Hilfspfarrstellen eröffnet. Die Errichtung einer 6. Hilfspfarrstelle, welche der Synodalrat ursprünglich beantragt hatte, musste zurückgestellt werden, da die organisatorischen Voraussetzungen nicht als genügend erachtet werden konnten.

Das Dekret vom 8. März 1939, mit welchem im alten Kantonsteil acht römisch-katholische Kirchgemeinden errichtet wurden, sah vor, dass bis Ende 1950 der Staat nur einen Pauschalbeitrag an die durch die neuen Kirchgemeinden auszurichtenden Pfarrbesoldungen bezahle. Die Frage, ob überhaupt und gegebenenfalls wie viele ständige Hilfsgeistliche und Vikare diesen Kirchgemeinden zuzuteilen seien, stellte sich daher erst im Laufe des Berichtsjahres. Nach Verhandlungen mit der römisch-katholischen Kommission und den Kirchgemeinden beschloss der Regierungsrat am 6. Oktober 1950, alle sechs Pfarr-Rektorate sowie fünf Vikariate als ständige Hilfsgeistlichenstellen zu betrachten. Zehn weitere Vikariate wurden von der Kirchendirektion gestützt auf § 22 des Pfarrbesoldungsdekretes vom 26. November 1946 als persönliche Vikariate anerkannt.

Die Behandlung von Gesuchen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Biel um Errichtung einer weiteren ständigen Hilfsgeistlichenstelle und der römisch-katholischen Kirchgemeinde Tavannes um Anerkennung eines Vikariates wurden gemeinsam mit der Regelung für den alten Kantonsteil vorgenommen. Beide Posten wurden ebenfalls auf den 1. Januar 1951 bewilligt.

Bei der Aufstellung des Voranschlages war dieser Vermehrung der Lohnbezüger bereits Rechnung getragen worden, und der Grosse Rat hatte zugestimmt. — Da die nachfolgende Zusammenstellung traditions-gemäss den Stand auf Ende des Berichtsjahres wiedergibt, sind die auf den 1. Januar 1951 geschaffenen Posten darin nicht berücksichtigt.

Die Zahl der Pfarr- und Hilfspfarrstellen der christkatholischen Landeskirche änderte sich nicht.

Bestand auf Ende 1950:

|                              | Pfarr-<br>stellen | Bezirks-<br>helfer | Hilfs-<br>geistliche |
|------------------------------|-------------------|--------------------|----------------------|
| Reformierte Kirche . . . .   | 268               | 8                  | 26                   |
| Römisch-katholische Kirche   | 89                | —                  | 15                   |
| Christkatholische Kirche . . | 4                 | —                  | 2                    |

(Die Pfarrstelle für die Heil- und Pflgeanstalten Waldau und Münsingen ist in der Zahl der reformierten Pfarrstellen inbegriffen.)

#### IV. Besoldungswesen

Auf 1. Januar 1951 ist wie bei den übrigen Staatsbeamten auch bei den Pfarrern die Grundbesoldung durch Einbau eines Teiles der Teuerungszulage erhöht worden, ohne dass sich aber dadurch die Gesamtbesoldung ändern würde. Die bereits früher angekündigte Revision des Pfarrbesoldungsdekretes — mit welcher

die oben erwähnte rein formelle Änderung nichts zu tun hat — ist noch nicht erfolgt.

Wie 1948 und 1949 hat sich der Staat Bern auch im Berichtsjahr in bezug auf drei Pfarrstellen (zwei evangelisch-reformierte und eine christkatholische) von der Wohnungsentschädigungspflicht losgekauft.

Mit Beschluss vom 28. Juli 1950 traf der Regierungsrat eine neue Regelung für die Vergütung der Stellvertretungskosten für Feldprediger. In erster Linie wird festgestellt, dass Pfarrer, Hilfspfarrer und Vikare verpflichtet sind, einen im Militärdienst befindlichen Geistlichen ihrer Kirchgemeinde in seinen Amtshandlungen unentgeltlich zu vertreten, soweit sie nicht durch gleichzeitige nicht verschiebbare Amtshandlungen daran verhindert sind. Wo ein Geistlicher von auswärts beigezogen werden muss, übernimmt der Staat die Vertretungskosten.

#### V. Lotteriegesuche von Kirchgemeinden

Die Gesuche von Kirchgemeinden aller Konfessionen um Bewilligungen von Lotterien und Tombolas werden von der Polizeidirektion regelmässig der Kirchendirektion zum Mitbericht unterbreitet. Häufig versuchen Kirchgemeinderäte, die sich vor grossen finanziellen Aufgaben wie Neubau oder Renovation von Gottesdienstlokalen sehen, die Finanzierung teilweise durch eine Lotterie zu bestreiten.

Da einerseits die Bereitstellung und der Unterhalt von Räumen für den Gottesdienst zu den gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinden gehören, andererseits das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten in Art. 5, Abs. 2, ausdrücklich bestimmt: «In allen Fällen aber sind Lotterien zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher, gesetzlicher Verpflichtungen von der Bewilligung ausgeschlossen», müssen diese Gesuche abgelehnt werden. Ein bescheidener Ersatz besteht in der Möglichkeit, in Verbindung mit einer Veranstaltung eine Tombola durchzuführen.

In vielen Fällen würde bei rechtzeitiger Anlegung eines Baufonds oder bei einer bescheidenen Erhöhung der Kirchensteuer die Finanzierung keine Schwierigkeiten bereiten, in andern Fällen dagegen sind die Hemmungen des Kirchgemeinderates, der Kirchgemeindeversammlung eine Erhöhung der Steuer vorzuschlagen, sehr verständlich. Die Unterschiedlichkeit der Verhältnisse kann mit dem Hinweis illustriert werden, dass die Kirchgemeinde mit der höchsten Steuer (60 % der Staatssteuer) und diejenige mit gar keiner Kirchensteuer nur 6 km auseinanderliegen. Ein Steuerausgleich, wie er für die politischen Gemeinden eingerichtet wurde, besteht bei den Kirchgemeinden nicht.

#### VI. Gesetzgebung

Für das Jahr 1950 sind nur die beiden bereits erwähnten Dekrete vom 12. September 1950 zu nennen, nämlich das Abänderungsdekret zum Dekret vom 8. März 1939 betreffend die Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden und das Dekret betreffend die Errichtung neuer evangelisch-reformierter Pfarrstellen.

## VII. Die einzelnen Landeskirchen

### A. Evangelisch-reformierte Kirche

Die 1946 gewählte Synode hielt am 6. Juni 1950 die letzte Sitzung ab. Nach den Neuwahlen trat die Synode am 5. Dezember 1950 wieder zusammen. Sie wählte zu ihrem Präsidenten Notar G. Ruchti, Wynigen. Der Synodalrat wurde wie folgt bestellt: Präsident: Pfarrer W. Ammann, Hasle b. B.; Vizepräsident: Pfarrer J. Kaiser, Friedenskirchgemeinde, Bern; Staatsanwalt A. Bähler, Bern; Armeninspektor Dr. M. Kiener, Bern; Pfarrer W. Matter, Schüpfen; K. Stocker, Lehrer, Boltigen i. S.; Pfarrer B. Zwickly, Herzogenbuchsee (alle bisher); Pfarrer R. Desaulles, Biel; A. Wirz, Bundesbeamter, Bern (beide neu).

Das im letztjährigen Verwaltungsbericht erwähnte Gespräch zwischen staatlichen und kirchlichen Behörden ist noch nicht abgeschlossen; es hat bis zum Ende des Berichtsjahres bereits zu konstruktiven Ergebnissen und Abklärungen geführt. Es sei hier nur auf die grundsätzliche Stellungnahme der Synode vom 6. Juni 1950 welche eine gute Grundlage für eine sinngemässe Zusammenarbeit von Staat und Kirche bietet, hingewiesen.

#### Statistische Angaben

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

Aufnahmen in den Kirchendienst:

|  |   |
|--|---|
| Predigtamtskandidaten der Universität Bern . . . . . | 8 |
| auswärtige Geistliche deutscher Sprache . . . . .    | 2 |
| Bewerber französischer Sprache . . . . .             | — |
| Rücktritte . . . . .                                 | 3 |
| Verstorben im aktiven Kirchendienst . . . . .        | 1 |
| in andern Funktionen . . . . .                       | — |
| im Ruhestand . . . . .                               | 5 |

Die Kirchendirektion hat 14 Pfarrstellen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Der Regierungsrat bestätigte die Pfarrwahlen von 8 Kirchgemeinden. 8 Pfarrwahlverfahren waren Ende 1950 noch pendent. In allen Fällen, in welchen die Amtsdauer ablief, ohne dass der Amtsinhaber demissionierte, erfolgte eine stille Bestätigungswahl gemäss Art. 36 f des Kirchengesetzes.

### B. Römisch-katholische Kirche

Aus der Korrespondenz mit der römisch-katholischen Kommission und der kirchlichen Oberbehörde, Bischof Dr. Franz von Streng, ist nichts Besonderes zu erwähnen, nachdem auf die Grenzverschiebung bei zwei Kirchgemeinden und auf den Übergang zur Besoldung der Geistlichen des alten Kantonsteils durch den Staat bereits vorn unter II und III hingewiesen wurde. Insbesondere kann festgestellt werden, dass die Promulgation der Enzyklika «*Humani generis*» und der Bulle «*Munificentissimus Deus*» keinerlei spürbare Rückwirkungen auf die Beziehungen zwischen dem Staat Bern und der römisch-katholischen Landeskirche hatte.

#### Statistische Angaben

Im Berichtsjahr wurden 7 Geistliche in den römisch-katholischen Kirchendienst aufgenommen; 7 Geistliche traten zurück, einer verstarb im Ruhestand.

Die Kirchendirektion hat 7 Pfarrstellen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, in 8 Fällen wurde das Wahlverfahren im Berichtsjahr mit der Wahlbestätigung durch den Regierungsrat und der Installation des neuen Geistlichen abgeschlossen. Die Wiederwahlen nach Ablauf der Amtsdauer erfolgten im stillen Bestätigungsverfahren.

### C. Christkatholische Kirche

Infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers wurde die Pfarrstelle der christkatholischen Kirchgemeinde Bern neu besetzt.

2 Priesteramtskandidaten wurden in den bernischen christkatholischen Kirchendienst aufgenommen.

Bern, den 30. März 1951.

Der Direktor des Kirchenwesens:

**Feldmann**

Vom Regierungsrat genehmigt am 5. Juni 1951

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**

